

A Note on Translations

This document was originally prepared in English by a working group of the International Bar Association and was adopted by IBA Council Resolution.

In the event of any inconsistency between the English language versions and the translations into any other language, the English language version shall prevail.

The IBA would like to acknowledge the work of Simone Hofbauer and Dr. Urs Weber-Stecher of Wenger & Vieli AG for the translation, and Sandra De Vito Bieri of Braschi Wiederkehr & Buob for the review of these Guidelines.



the global voice of
the legal profession

International Bar Association
4th Floor, 10 St Bride Street
London EC4A 4AD
United Kingdom

Tel: +44 (0)20 7842 0090
Fax: +44 (0)20 7842 0091

www.ibanet.org

IBA Richtlinien zu Interessenkonflikten in der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit

Genehmigt am 22. Mai 2004 vom Rat der International Bar Association

Inhaltsverzeichnis

Einführung	2
TEIL I: Allgemeine Grundsätze zu Unparteilichkeit, Unabhängigkeit und Offenlegung	5
TEIL II: Praktische Anwendung der Allgemeinen Grundsätze	16
1. DIE UNVERZICHTBARE ROTE LISTE	19
2. DIE VERZICHTBARE ROTE LISTE.....	20
2.1. Beziehung des Schiedsrichters zur Streitsache.....	20
2.2. Direktes oder indirektes Interesse des Schiedsrichters an der Streitsache.....	21
2.3. Beziehung des Schiedsrichters zu den Parteien oder Parteivertretern .	21
3. DIE ORANGE LISTE	22
3.1. Frühere Dienstleistungen für eine der Parteien oder anderweitiges Mitwirken im Fall	22
3.2. Gegenwärtige Dienstleistungen für eine der Parteien.....	23
3.3. Beziehung zwischen dem Schiedsrichter und einem anderen Schiedsrichter oder einem Parteivertreter	23
3.4. Beziehung zwischen dem Schiedsrichter und einer Partei und anderen, die in das Schiedsverfahren involviert sind.....	24
3.5. Andere Umstände	25
4. DIE GRÜNE LISTE	25
4.1. Früher geäußerte Rechtsauffassungen.....	25
4.2. Frühere Dienstleistungen gegen eine Partei.....	25
4.3. Gegenwärtige Dienstleistungen für eine der Parteien.....	26
4.4. Kontakt zu einem anderen Schiedsrichter oder zu einem Rechtsvertreter einer der Parteien.....	26
4.5. Kontakte zwischen dem Schiedsrichter und einer der Parteien.	26

Einführung

1. Probleme im Zusammenhang mit Interessenkonflikten stellen eine zunehmende Herausforderung für die internationale Schiedsgerichtsbarkeit dar. Schiedsrichter sind oft unsicher, welche Tatsachen sie offenlegen müssen und könnten in der gleichen Situation anders über die Offenlegung entscheiden als andere Schiedsrichter. Das Wachstum der internationalen Handelsbeziehungen sowie die Art in der diese stattfinden, einschliesslich der Verflechtung von Handelsbeziehungen und grösseren internationalen Anwaltskanzleien, haben zu einer vermehrten Offenlegung von Interessenkonflikten geführt sowie kompliziertere Fragen im Zusammenhang mit Interessenkonflikten aufgeworfen. Sich gegen das Verfahren sträubende Parteien haben mehr Möglichkeiten, Schiedsverfahren durch die Anfechtung von Schiedsrichtern zu verzögern oder der Gegenpartei den Schiedsrichter ihrer Wahl zu verhindern. Die Offenlegung von irgendwelchen Beziehungen, unabhängig davon, wie gering oder intensiv, hat zu oft zu Einwänden, Anfechtungen, Amtsniederlegungen oder Amtsenthebungen des Schiedsrichters geführt.
2. Parteien, Schiedsrichter, Schiedsinstitutionen sowie Gerichte sind mit komplexen Entscheidungen konfrontiert, was offenzulegen und nach welchen Massstäben dies zu beurteilen ist. Schiedsinstitutionen und Gerichte haben zudem schwierige Entscheidungen zu fällen, wenn auf eine Offenlegung hin Einwände erhoben werden oder der betreffende Schiedsrichter gar abgelehnt wird. Das Recht der Parteien auf Offenlegung von Informationen, welche die Unparteilichkeit und Unabhängigkeit eines Schiedsrichters vernünftigerweise in Frage stellen können, und ihr Recht auf ein gerechtes Verfahren einerseits, sowie das Recht der Parteien, auf einen Schiedsrichter ihrer Wahl stehen hier in einem Spannungsverhältnis. Gesetze und Schiedsregeln geben zwar einen gewissen Standard vor, lassen aber eine Regelung im Detail sowie eine einheitliche Anwendung vermissen. Im Ergebnis wenden Mitglieder der internationalen Schiedsgemeinschaft nicht selten unterschiedliche Massstäbe bei der Entscheidung über Offenlegung, Einreden und Ablehnungen an.

3. Es liegt im Interesse der gesamten internationalen Schiedsgemeinde, dass internationale Schiedsverfahren nicht durch die zunehmenden Fragen in Bezug auf Interessenskonflikte behindert werden. Das Komitee für Schiedsgerichtsbarkeit und alternative Konfliktlösung der International Bar Association hat eine Arbeitsgruppe ins Leben gerufen, die sich aus 19 Experten¹ der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit aus 14 Ländern zusammensetzt, um nationale Gesetze, Gerichtsentscheide, Schiedsregeln sowie praktische Überlegungen und Anwendungen betreffend die Unparteilichkeit und Unabhängigkeit sowie Offenlegung in internationalen Schiedsverfahren zu untersuchen, mit der Absicht, den Entscheidungsfindungsprozess zu unterstützen. Die Arbeitsgruppe kam zum Schluss, dass die existierenden Grundsätze nicht genügend klar sind und uneinheitlich angewendet werden. Aus diesem Grund hat die Arbeitsgruppe diese Richtlinien aufgesetzt, welche Allgemeine Grundsätze sowie erläuternde Bemerkungen zu diesen Grundsätzen enthalten. Darüber hinaus ist die Arbeitsgruppe der Auffassung, dass durch die Bereitstellung von Listen mit bestimmten Situationen, welche, nach Auffassung der Arbeitsgruppe, eine Offenlegung oder Disqualifizierung eines Schiedsrichters rechtfertigen oder nicht, eine erhöhte Konstanz und eine Reduktion von unnötigen Anfechtungen, Rücktritten und Amtsenthebungen von Schiedsrichtern erzielt werden kann. Entsprechende Listen – bezeichnet als rote, orange und grüne Listen (die "Anwendungslisten") befinden sich am Ende dieser Richtlinien.²

4. Die Richtlinien widerspiegeln das Verständnis der Arbeitsgruppe von einer besten, gängigen internationalen Praxis, welche fest in den Prinzipien verankert ist, die in den Allgemeinen Grundsätzen zum Ausdruck kommen. Die Allgemeinen Grundsätze und die

¹ Die Mitglieder der Arbeitsgruppe sind: (1) Henri Alvarez, Canada; (2) John Beechey, England; (3) Jim Carter, United States; (4) Emmanuel Gaillard, France; (5) Emilio Gonzales de Castilla, Mexico; (6) Bernard Hanotiau, Belgium; (7) Michael Hwang, Singapore; (8) Albert Jan van den Berg, Belgium; (9) Doug Jones, Australia; (10) Gabrielle Kaufmann-Kohler, Switzerland; (11) Arthur Marriott, England; (12) Tore Wiwen Nilsson, Sweden; (13) Hilmar Raeschke-Kessler, Germany; (14) David W. Rivkin, United States; (15) Klaus Sachs, Germany; (16) Nathalie Voser, Switzerland (Rapporteur); (17) David Williams, New Zealand; (18) Des Williams, South Africa; (19) Otto de Witt Wijnen, The Netherlands (Chair).

² Detaillierte Hintergrundinformation zu den Richtlinien wurden veröffentlicht im *Business Law International*, BLI Vol. 5, No. 3, September 2004, S. 433-458, und sind elektronisch einsehbar auf der Website der IBA unter www.ibanet.org.

Anwendungslisten der Arbeitsgruppe basieren auf Gesetzesvorschriften und Rechtsprechung im Zuständigkeitsbereich der Herkunftsländer und stützen sich auf die Urteilskraft und Erfahrung der Mitglieder der Arbeitsgruppe sowie von weiteren, in die internationale Schiedsgerichtsbarkeit involvierte Personen. Dabei hat die Arbeitsgruppe versucht, die verschiedenen Interessen der Parteien, der Rechtsvertreter, der Schiedsrichter sowie der Schiedsinstitutionen zu berücksichtigen, welche alle für die Gewährleistung der Integrität, des Rufs und der Effizienz der internationalen Handelsschiedsgerichtsbarkeit verantwortlich sind. Die Arbeitsgruppe hat insbesondere die Meinung von mehreren führenden Schiedsinstitutionen, In-house Counsel und anderen in der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit involvierten Personen eingeholt und berücksichtigt. Zudem hat die Arbeitsgruppe Entwürfe der Richtlinien veröffentlicht und an zwei Jahresanlässen der IBA und weiteren Schiedskongressen Kommentare eingeholt. Obschon die Rückmeldungen an die Arbeitsgruppe unterschiedlich ausfielen und zum Teil Kritiken enthielten, unterstützte und förderte die Schiedsgemeinde grundsätzlich diese Bemühungen, die zunehmenden Schwierigkeiten mit Interessenkonflikten in den Griff zu bekommen, und Abhilfe zu schaffen. Die Arbeitsgruppe hat sämtliche Rückmeldungen eingehend studiert und zahlreiche Vorschläge aufgenommen. Die Arbeitsgruppe ist sehr dankbar für die ernsthaften Überlegungen, die sich zahlreiche Schiedsinstitution und Personen weltweit zu ihren Vorschlägen gemacht haben, sowie für die erhaltenen Rückmeldungen und Verbesserungsvorschläge.

5. Ursprünglich entwickelte die Arbeitsgruppe die Richtlinien für die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit. Angesichts der erhaltenen Rückmeldungen realisierte die Arbeitsgruppe jedoch, dass diese Richtlinien gleichsam auch in anderen Arten von Schiedsverfahren zur Anwendung kommen sollten, wie z.B. in Investitionsschiedsverfahren (soweit diese nicht als Handelsschiedsverfahren anzusehen sind).³
6. Diese Richtlinien sind keine Gesetzesbestimmungen und derogieren keine von den Parteien gewählte, anwendbaren nationalen Gesetze oder Schiedsordnungen. Die Arbeitsgruppe hofft jedoch, dass diese

³ Die Arbeitsgruppe ist gleichermaßen der Auffassung, dass diese Richtlinien analog auch auf Mitarbeiter von Behörden sowie staatliche Angestellte Anwendung finden soll, welche von Staaten oder staatlichen Unternehmen, die Parteien in einem Schiedsverfahren sind, als Schiedsrichter ernannt werden.

Richtlinien in der internationalen Schiedsgemeinde auf breite Akzeptanz stossen werden (wie dies bei den IBA Richtlinien zur Beweiserhebung in der internationalen Handelsschiedsgerichtsbarkeit der Fall war) und sie damit die Parteien, Praktiker, Schiedsrichter, Institutionen und die Gerichte in ihrem Entscheidungsfindungsprozess über diese sehr wichtigen Fragen der Unparteilichkeit, Unabhängigkeit, Offenlegung, Einreden und Anfechtungen, die in diesem Zusammenhang geltend gemacht werden, unterstützen werden. Die Arbeitsgruppe vertraut darauf, dass die Richtlinien mit einer gehörigen Portion gesundem Menschenverstand angewendet werden, ohne jegliche zwanghafte und übermässig formalistische Auslegung. Die Arbeitsgruppe veröffentlicht auch Hintergrundinformationen und die Historie, welche die Abklärungen der Arbeitsgruppe beschreibt und für die Auslegung der Richtlinien hilfreich sein könnte.

7. Die IBA und die Arbeitsgruppe betrachten diese Richtlinien eher als einen Anfang, als das Ende eines Prozesses. Die Anwendungslisten decken viele der verschiedenen Situationen ab, die üblicherweise in der Praxis auftreten, sie erheben aber keinen Anspruch auf Vollständigkeit, was sie auch gar nicht sein könnten. Dennoch ist die Arbeitsgruppe zuversichtlich, dass die Anwendungslisten eine bessere, konkrete Orientierung anbieten als die Allgemeinen Grundsätze (und mit Sicherheit mehr als die existierenden Grundsätze). Die IBA und die Arbeitsgruppe bitten darum, ihnen Rückmeldungen über den tatsächlichen Gebrauch der Richtlinien zukommen zu lassen, und gestützt auf diese praktische Erfahrung beabsichtigen sie, die Richtlinien zu ergänzen, zu überarbeiten und weiter zu entwickeln.
8. Im Jahr 1987 veröffentlichte die IBA einen Verhaltenskodex für internationale Schiedsrichter. Dieser Verhaltenskodex deckt mehr Gebiete ab als die vorliegenden Richtlinien und bleibt weiterhin anwendbar auf Themata, die nicht Gegenstand dieser Richtlinien sind. Die Richtlinien gehen dem Verhaltenskodex vor, soweit sie dasselbe Thema betreffen.

TEIL I: Allgemeine Grundsätze zu Unparteilichkeit, Unabhängigkeit und Offenlegung

(1) Allgemeiner Grundsatz

Jeder Schiedsrichter hat im Zeitpunkt der Annahme eines Schiedsrichtermandats, unparteiisch und von den Parteien unabhängig zu sein, und dies während der gesamten Dauer des Schiedsverfahrens zu bleiben bis das endgültige Schiedsurteil erlassen oder das Verfahren in anderer Weise endgültig beendet wurde.

Erläuterung des Allgemeinen Grundsatzes 1:

Die Arbeitsgruppe lässt sich vom fundamentalen Grundsatz in der Schiedsgerichtsbarkeit leiten, dass jeder Schiedsrichter im Zeitpunkt der Annahme des Schiedsrichtermandats unparteiisch und unabhängig von den Parteien sein muss, und dies während der gesamten Dauer des Schiedsverfahrens zu bleiben hat. Die Arbeitsgruppe zog gar in Erwägung, diese Pflicht auch auf jene Zeit auszudehnen, in welcher das Schiedsurteil rechtgültig angefochten werden kann, hat sich dann aber dagegen entschieden. Die Arbeitsgruppe stellt sich auf den Standpunkt, dass die Pflicht eines Schiedsrichters mit dem Erlass des Schiedsurteils endet oder wenn das Verfahren auf andere Weise endgültig beendet wird (z.B. infolge eines Vergleichs). Sollte die Streitsache nach einer erfolgreichen Anfechtung des Schiedsentscheids oder infolge anderer Verfahren wieder an denselben Schiedsrichter zurückgewiesen werden, kann eine neue Offenlegungsrunde erforderlich sein.

(2) Interessenkonflikt

- (a) ein Schiedsrichter darf ein Schiedsrichtermandat nicht annehmen oder, falls das Schiedsverfahren bereits begonnen hat, soll es ablehnen, dieses Schiedsverfahren als Schiedsrichter weiterzuführen, wenn er oder sie Zweifel an seiner oder ihrer Fähigkeit hat, unparteiisch oder unabhängig zu sein.*

- (b) Der gleiche Grundsatz gilt, falls Tatsachen oder Umstände vorliegen, oder seit der Wahl aufgetreten sind, die, aus der Sicht einer vernünftigen Drittperson, welche Kenntnis der relevanten Tatsachen hat, Anlass zu berechtigten Zweifeln an der Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit geben, es sei denn die Parteien haben den Schiedsrichter in Übereinstimmung mit den in den Allgemeinen Grundsätzen aufgeführten Voraussetzungen akzeptiert.*

- (c) Zweifel sind dann gerechtfertigt, wenn ein vernünftiger und informierter Dritter zum Schluss käme, dass der Schiedsrichter bei seiner Entscheidungsfindung wahrscheinlich von anderen Faktoren als dem entscheidungserheblichen Sachverhalt, wie er von den Parteien präsentiert wurde, beeinflusst würde.
- (d) Gerechtfertigte Zweifel an der Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit eines Schiedsrichters liegen immer vor, wenn zwischen dem Schiedsrichter und einer Partei eine Identität besteht, wenn der Schiedsrichter ein gesetzlicher Vertreter eines Unternehmens ist, welches im Verfahren als Partei auftritt oder wenn der Schiedsrichter ein wesentliches finanzielles oder persönliches Interesse in der betreffenden Sache hat.

Erläuterung des Allgemeinen Grundsatzes 2:

- (a) Es ist der grundlegendste ethische Grundsatz eines jeden Schiedsrichters, dass eine tatsächliche Befangenheit aus der Sicht des Schiedsrichters zur Ablehnung des Schiedsrichtermandats durch diesen Schiedsrichter selbst führen muss. Dieser Grundsatz sollte ohne Rücksicht auf den Stand des Verfahrens zur Anwendung kommen. Er ist so offensichtlich, dass viele nationale Gesetze ihn nicht ausdrücklich erwähnen. Vgl. z.B. Artikel 12 UNCITRAL Model Law. Die Arbeitsgruppe hat ihn jedoch in die Allgemeinen Grundsätze aufgenommen, weil eine ausdrückliche Äusserung in diesen Richtlinien hilft, Missverständnissen vorzubeugen und Vertrauen in Verfahren vor Schiedsgerichten zu schaffen. Zudem ist die Arbeitsgruppe der Auffassung, dass ein Schiedsrichter bei "jedem Zweifel an der Fähigkeit, unparteiisch und unabhängig zu sein" das Schiedsrichtermandat ablehnen sollte.
- (b) Damit die Grundsätze so konsistent wie möglich angewendet werden, ist die Arbeitsgruppe überzeugt, dass der anzuwendende Test für eine Disqualifizierung objektiv sein muss. Die Arbeitsgruppe verwendet die Worte "Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit", die sie vom weitverbreiteten Artikel 12 des UNCITRAL Model Laws übernommen hat, und eine objektive Prüfung des Anscheins, der auf gerechtfertigten Zweifeln an der Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit eines Schiedsrichters basiert, wie er in Artikel 12(2) des UNCITRAL Model Laws vorgesehen ist, soll durchgeführt werden (ein Test aus Sicht

eines vernünftigen Dritten). Wie in Erläuterung des Allgemeinen Grundsatzes Nr. 3(d) ausgeführt, sollte dieser Grundsatz unabhängig vom Stadium des Verfahrens angewendet werden.

- (c) Die meisten Gesetze und Verordnungen, welche als Massstab gerechtfertigte Zweifel anwenden, definieren diesen nicht näher. Die Arbeitsgruppe ist überzeugt, dass dieser Allgemeine Grundsatz einen Rahmen zur Festlegung dieses Massstabs vorgibt.
- (d) Die Arbeitsgruppe unterstützt die Ansicht, dass niemand sein eigener Richter sein kann: d.h. ein Schiedsrichter darf nicht mit einer Partei identisch sein. Die Arbeitsgruppe ist der Auffassung, dass diese Situation von den Parteien nicht wegbedungen werden kann. Derselbe Grundsatz sollte auch auf gesetzliche Vertreter einer juristischen Person Anwendung finden, die in einem Schiedsverfahren als Partei auftreten, wie z.B. Verwaltungsratsmitglieder, oder solche, die ein wesentliches ökonomisches Interesse am Ausgang des Verfahrens haben. Aufgrund der Tragweite dieses Grundsatzes ist diese unverzichtbare Situation zu einem Allgemeinen Grundsatz erhoben worden. Beispiele dazu finden sich in der unverzichtbaren roten Liste.

Der Allgemeine Grundsatz verwendet absichtlich den Begriff "Identität" und "gesetzlicher Vertreter". Angesichts der erhaltenen Rückmeldungen hat die Arbeitsgruppe erwogen, diese Begriffe weiter auszudehnen oder näher zu definieren. Sie entschied sich schliesslich dagegen. Sie hat festgestellt, dass Angestellte einer Partei oder ein Beamter in einer ähnlichen, wenn nicht gar identischen Situation wie ein offizieller gesetzlicher Vertreter sein können. Die Arbeitsgruppe entschied, dass die Erwähnung des Grundsatzes genügen sollte.

(3) Offenlegung durch den Schiedsrichter

- (a) *Sollten Tatsachen oder Umstände vorliegen, die in den Augen der Parteien Anlass zu Zweifeln an der Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit des Schiedsrichters geben, hat der Schiedsrichter solche Tatsachen oder Umstände den Parteien, der Schiedsinstitution oder gegenüber einer anderen ernennenden Instanz (falls eine solche existiert und dies von der anwendbaren Schiedsordnung verlangt wird) sowie gegenüber seinen Mitschiedsrichtern, falls solche existieren, offenzulegen, bevor er oder sie sein oder ihr Schiedsrichtermandat*

annimmt bzw. umgehend nach Kenntnisnahme solcher Tatsachen oder Umstände, falls diese später auftreten sollten.

- (b) Aus den Allgemeinen Grundsätzen 1 und 2(a) folgt, dass sich ein Schiedsrichter trotz der Offenlegung von Tatsachen als unparteiisch und unabhängig von den Parteien betrachtet, und sich deshalb in der Lage sieht seine Aufgabe als Schiedsrichter wahrzunehmen. Andernfalls hätte er oder sie die Nomination oder Wahl von Anfang an abgelehnt oder wäre aus dem Amt zurückgetreten.*
- (c) Jeglicher Zweifel daran, ob ein Schiedsrichter bestimmte Tatsachen oder Umstände offenzulegen hat oder nicht, sollte zugunsten einer Offenlegung entschieden werden.*
- (d) Der Schiedsrichter hat in seine Überlegungen, ob Tatsachen oder Umstände offenzulegen sind oder nicht, ausser Acht zu lassen, ob das Schiedsverfahren erst am Anfang steht oder sich bereits in einem fortgeschrittenen Stadium befindet.*

Erläuterung des Allgemeinen Grundsatzes 3:

- (a) Der vorstehende Allgemeine Grundsatz 2(b) enthält einen objektiven Test für eine Disqualifikation des Schiedsrichters. Aufgrund unterschiedlicher Überlegungen zur Offenlegung kann der angemessene Massstab jedoch unterschiedlich ausfallen. Ein rein objektiver Test zur Offenlegung existiert in der Mehrheit der analysierten Gerichtsbarkeiten sowie im UNCITRAL Model Law. Nichtsdestotrotz anerkennt die Arbeitsgruppe, dass die Parteien ein Interesse daran haben, vollumfänglich über jegliche Umstände informiert zu werden, die ihrer Ansicht nach relevant sein könnten. Aufgrund der vehement vertretenen Ansicht zahlreicher Schiedsinstitutionen (wie sie in ihren Schiedsordnungen wiedergegeben werden und der Arbeitsgruppe kommuniziert wurden), dass der Offenlegungstest die Position der Parteien reflektieren sollte, hat die Arbeitsgruppe nach intensiver Auseinandersetzung den Grundsatz eines subjektiven Tests für die Offenlegung anerkannt. Die Arbeitsgruppe hat den Wortlaut von Art. 7(2) der ICC Schiedsordnung übernommen.

Die Arbeitsgruppe ist jedoch der Auffassung, dass dieser Grundsatz nicht unbeschränkt angewendet werden soll. Da einige Situationen unter Anwendung des objektiven Tests nie zu einer Disqualifikation führen sollen, müssen diese unabhängig von den Ansichten der Parteien nicht

offengelegt werden. Diese Beschränkungen des subjektiven Tests finden sich in der Grünen Liste, welche einige Situationen aufführt, die keine Offenlegung verlangen. Gleichermassen betont die Arbeitsgruppe, dass die beiden Tests (der objektive hinsichtlich einer Disqualifikation und der subjektive hinsichtlich einer Offenlegung) klar zu unterscheiden sind und eine Offenlegung nicht zwangsweise zu einer Disqualifikation führt, wie dies im Allgemeinen Grundsatz 3(b) dargelegt wird. Ein Schiedsrichter sollte bei der Entscheidung, welche Tatsachen offenzulegen sind, sämtliche ihm oder ihr bekannten Umstände in Betracht ziehen, einschliesslich der Kultur und Bräuche des Landes, in dem die Parteien, soweit bekannt, ihren Wohnsitz oder dessen Staatsbürgerschaft sie haben.

- (b) Eine Offenlegung stellt keine Anerkennung eines Interessenkonflikts dar. Ein Schiedsrichter, der gegenüber den Parteien eine Offenlegung gemacht hat, betrachtet sich selbst trotz der offengelegten Tatsachen als unparteiisch und unabhängig von den Parteien, andernfalls hätte er oder sie die Nomination abgelehnt oder wäre zurückgetreten. Ein Schiedsrichter, der Tatsachen oder Umstände offenlegt, sieht sich selbst demnach in der Lage, seinen oder ihren Pflichten nachzukommen. Die Offenlegung bezweckt, den Parteien die Möglichkeit zu geben, selbst beurteilen zu können, ob sie mit der Beurteilung des Schiedsrichters einverstanden sind, und falls sie es wünschen, weitere Abklärungen zu treffen. Die Arbeitsgruppe hofft, dass der Erlass dieses Allgemeinen Grundsatzes die Missverständnisse beseitigen wird, wonach eine Offenlegung an sich genügend Nachweis für Zweifel sei, die eine Disqualifikation des Schiedsrichters rechtfertige. Stattdessen sollte eine Anfechtung nur dann erfolgreich sein, wenn die Voraussetzungen des objektiven Tests, wie vorstehend dargestellt, erfüllt sind.

- (c) Eine unnötige Offenlegung löst manchmal falsche Schlussfolgerungen in den Köpfen der Parteien aus, wonach die offengelegten Umstände die Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit des Schiedsrichters beeinträchtigen würden. Übermässige Offenlegungen untergraben unnötigerweise das Vertrauen der Parteien in das Verfahren. Nach einigen Diskussionen kam die Arbeitsgruppe jedoch zur Überzeugung, dass es wichtig sei, in den Allgemeinen Grundsätzen ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass der Schiedsrichter im Zweifelsfall offenlegen sollte. Falls der Schiedsrichter der Meinung sein sollte, dass er offenlegen müsste, ihn oder sie aber berufliche Vertraulichkeitsverpflichtungen oder andere Berufsregeln in der Praxis an einer solchen Offenlegung hinderten, sollte er oder sie die Ernennung nicht annehmen oder zurücktreten.

- (d) Die Arbeitsgruppe kam zum Schluss, dass Offenlegung oder Disqualifikation (wie im Allgemeinen Grundsatz 2 dargelegt) nicht vom jeweiligen Stand des Schiedsverfahrens abhängig sein sollten. Um zu beurteilen, ob der Schiedsrichter offenlegen, die Ernennung oder Weiterführung des Mandates ablehnen sollte oder die Anfechtung durch eine Partei Erfolg haben könnte, sind allein die Tatsachen und Umstände entscheidend und nicht der aktuelle Stand des Verfahrens oder die Folgen eines Rücktritts. Aus praktischen Gründen unterscheiden die Schiedsinstitutionen zwischen dem Beginn eines Schiedsverfahrens und einem späteren Stadium. Zudem tendieren Gerichte dazu, unterschiedliche Massstäbe anzuwenden. Die Arbeitsgruppe erachtet es hingegen als wichtig, klarzustellen, dass keine Unterscheidung gemacht wird hinsichtlich des Stadiums des Schiedsverfahrens. Während es praktische Auswirkungen hat, wenn ein Schiedsrichter von einem Verfahren zurücktreten muss, das bereits begonnen hat, wäre eine Unterscheidung aufgrund des Verfahrensstadiums unvereinbar mit den Allgemeinen Grundsätzen.

(4) Verzichtserklärung der Parteien

- (a) *Erhebt eine Partei nicht innert 30 Tagen nach der Offenlegung durch den Schiedsrichter oder nachdem sie von den Tatsachen und Umständen erfahren hat, die für einen Schiedsrichter einen potentiellen Interessenkonflikt darstellen könnten, ausdrücklich Einwände in Bezug auf diesen Schiedsrichter ist, unter Vorbehalt von Ziffer (b) und (c) dieses allgemeinen Grundsatzes, davon auszugehen, dass die Partei auf einen möglichen Interessenkonflikt des Schiedsrichters gestützt auf diese Tatsachen und Umstände verzichtet hat und zu einem späteren Zeitpunkt keine Einreden zu solchen Tatsachen und Umständen mehr erheben kann.*
- (b) *Wenn jedoch solche Tatsachen und Umstände vorliegen, wie sie im Allgemeinen Grundsatz 2(d) umschrieben werden, ist der Verzicht einer Partei oder eine Vereinbarung zwischen den Parteien, wonach der Schiedsrichter in dieser Funktion dienen kann, ungültig.*
- (c) *Eine Person sollte nicht als Schiedsrichter amten, wenn ein Interessenkonflikt vorliegt, wie er in der verzichtbaren Roten Liste beispielhaft aufgeführt wird. Eine solche Person darf jedoch die*

Ernennung zum Schiedsrichter annehmen oder das Mandat als Schiedsrichter weiterführen, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- (i) Sämtliche Parteien, Schiedsrichter, die Schiedsinstitution oder eine andere Wahlinstanz (falls eine solche existiert), müssen vollumfänglich Kenntnis vom Interessenkonflikt haben; und*
 - (ii) Sämtliche Parteien müssen ihre ausdrückliche Zustimmung dazu abgeben, dass diese Person trotz des Interessenkonflikts als Schiedsrichter amten darf.*
- (d) Ein Schiedsrichter darf die Parteien in jedem Verfahrensstadium darin unterstützen, ihren Streit durch einen Vergleich beizulegen. Bevor er dies jedoch tut, soll der Schiedsrichter eine ausdrückliche Vereinbarung der Parteien einholen, die ihm zusichert, dass er dadurch für die Weiterbetreuung des Falls nicht disqualifiziert wird. Eine solche ausdrückliche Vereinbarung soll als einen gültigen Verzicht auf einen potentiellen Interessenkonflikt angesehen werden, die durch die Beteiligung des Schiedsrichters an solchen Vergleichsgesprächen entstehen könnten oder durch Informationen, die er im Rahmen solcher Gespräche erfährt. Sollte die Unterstützung des Schiedsrichters nicht in einen Vergleich münden, bleiben die Parteien an ihre Verzichtserklärung gebunden. In Übereinstimmung mit dem Allgemeinen Grundsatz 2(a) und ungeachtet einer solchen Vereinbarung sollte der Schiedsrichter von seinem Amt zurücktreten, wenn bei ihm oder ihr als Folge seiner oder ihrer Beteiligung an Vergleichsgesprächen, Zweifel an seiner oder ihrer Fähigkeit aufkommen, auch im zukünftigen Verlauf des Schiedsverfahrens unparteiisch und unabhängig zu agieren.*

Erläuterung des Allgemeinen Grundsatzes 4:

- (a) Die Arbeitsgruppe schlägt als Voraussetzung eine ausdrückliche Einrede einer Partei innert einer bestimmten Frist vor. Nach Ansicht der Arbeitsgruppe sollte diese Frist auch auf eine Partei Anwendung finden, die sich weigert, in das Schiedsverfahren involviert zu werden.*
- (b) Dieser Allgemeine Grundsatz wurde aufgenommen, um den Allgemeinen Grundsatz 4(a) mit den unverzichtbaren Bestimmungen im Allgemeinen Grundsatz 2(b) in Übereinstimmung zu bringen. Beispiele solcher Umstände sind in der unverzichtbaren Roten Liste aufgeführt.*

- (c) Trotz Vorliegen eines schwerwiegenden Interessenkonflikts, wie solche, die beispielhaft in der verzichtbaren Roten Liste aufgeführt werden, können die Parteien dennoch wünschen, diese Person als Schiedsrichter einzusetzen. Hier müssen die Parteiautonomie und der Wunsch, stets unparteiische und unabhängige Schiedsrichter einzusetzen, gegeneinander abgewogen werden. Nach Ansicht der Arbeitsgruppe können Personen mit so gravierenden Interessenkonflikten nur dann als Schiedsrichter amten, wenn die vollumfänglich informierten Parteien eine ausdrückliche Verzichtserklärung abgeben.
- (d) Das Konzept, wonach ein Schiedsgericht die Parteien während des Schiedsverfahrens dabei unterstützt, ihren Streit aussergerichtlich beizulegen, ist in zahlreichen Gerichtsbarkeiten etabliert, in anderen jedoch nicht. Eine informierte Zustimmung der Parteien zu einem solchen Vorgehen vor dessen Beginn sollte als rechtsgültige Verzichtserklärung hinsichtlich eines Interessenskonflikts gelten. Eine ausdrückliche Einwilligung ist grundsätzlich genügend, im Gegensatz zu einer schriftlichen Zustimmungserklärung, die in manchen Gerichtsbarkeiten eine Unterschrift verlangt. Die Voraussetzung einer ausdrücklichen Einwilligung ermöglicht es in der Praxis, dass die Zustimmung während der Verhandlung zu Handen des Protokolls abgegeben werden kann. Des Weiteren stellt der Allgemeine Grundsatz klar, dass die Verzichtserklärung rechtsgültig bleibt, selbst wenn die Streitschlichtung erfolglos bleibt, um zu verhindern, dass die Parteien den Schiedsrichter als Mediator in Anspruch nehmen, um ihn dann disqualifizieren zu können. Demnach tragen die Parteien das Risiko, welche Informationen der Schiedsrichter im Verlauf dieser Vergleichsgespräche erfahren wird. Die Parteien sollten sich bei der Abgabe ihrer ausdrücklichen Zustimmungserklärung der Konsequenzen bewusst sein, die mit der Hilfestellung eines Schiedsrichters in Vergleichsgesprächen einhergehen, und gegebenenfalls vereinbaren, diesen bestimmten Punkt näher zu regeln.

(5) Umfang

Diese Richtlinien sind gleichermassen auf die Vorsitzenden eines Schiedsgerichts, Einzelschiedsrichter sowie auch auf die von den Parteien bestellten Schiedsrichter anzuwenden. Diese Richtlinien finden keine Anwendung auf nicht neutrale Schiedsrichter, die keiner Verpflichtung zur Unparteilichkeit und Unabhängigkeit unterstehen, wie dies in manchen Schiedsordnungen und nationalen Rechten erlaubt ist.

Erläuterung des Allgemeinen Grundsatzes 5:

Da jedes Mitglied eines Schiedsgerichts verpflichtet ist, unparteiisch und unabhängig zu sein, sollten die Allgemeinen Grundsätze auch keinen Unterschied zwischen Einzelschiedsrichtern, den von Parteien bestellten Schiedsrichtern und den Vorsitzenden machen. Hinsichtlich der Sekretäre der Schiedsgerichte ist die Arbeitsgruppe der Auffassung, dass es in der Verantwortung des Schiedsrichters liegt, dafür zu sorgen, dass der oder die Sekretärin unparteiisch und unabhängig ist und bleibt.

Manche Schiedsordnungen und nationalen Gesetze erlauben es von den Parteien ernannten Schiedsrichtern, nicht neutral zu sein. Wenn ein Schiedsrichter in einer derartigen Rolle amtiert, sollten diese Richtlinien auf ihn oder sie nicht anwendbar sein, da ihr Zweck darin besteht, Unparteilichkeit und Unabhängigkeit zu schützen.

(6) Beziehungen

- (a) *Bei der Beurteilung der Erheblichkeit von Tatsachen und Umständen um festzustellen, ob ein potentieller Interessenskonflikt existiert oder ob eine Offenlegung erfolgen sollte, sollten die Aktivitäten der Anwaltskanzlei des Schiedsrichters (falls er einer solchen angeschlossen ist) in jedem Einzelfall vernünftigerweise berücksichtigt werden. Demzufolge stellt die Tatsache, dass die Aktivitäten der Anwaltskanzlei des Schiedsrichters eine der Parteien betreffen ("involve"), nicht automatisch eine Quelle für einen Interessenskonflikt oder einen Grund für eine Offenlegung dar.*
- (b) *Gleichermassen sind die Tatsachen und Umstände jedes Einzelfalls in vernünftiger Weise zu betrachten, wenn eine der Parteien eine juristische Person ist, die Mitglied eines Konzerns ist, mit welchem die Anwaltskanzlei des Schiedsrichters zu tun hat ("involvement"). Demzufolge soll diese Tatsache allein nicht automatisch eine Quelle für einen Interessenskonflikt oder einen Grund für eine Offenlegung darstellen.*
- (c) *Falls eine der Parteien eine juristische Person ist, sind die Manager, Direktoren und die Mitglieder des Aufsichtsgremiums dieser juristischen Person sowie sämtliche Personen mit einem vergleichbaren Kontrolleinfluss auf die juristische Person als gleichbedeutend mit der juristischen Person zu betrachten.*

Erläuterung des Allgemeinen Grundsatzes 6:

- (a) Die zunehmende Grösse von Anwaltskanzleien sollte als Teil der heutigen Realität in der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit berücksichtigt werden. Erforderlich ist eine Abwägung zwischen den Interessen einer Partei, den Schiedsrichter ihrer Wahl einsetzen zu dürfen, und der Wichtigkeit, das Vertrauen in die Unparteilichkeit und Unabhängigkeit der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit aufrechtzuerhalten. Nach Ansicht der Arbeitsgruppe muss der Schiedsrichter grundsätzlich als identisch mit seiner Anwaltskanzlei betrachtet werden, die Aktivitäten der Anwaltskanzlei sollen hingegen nicht automatisch einen Interessenkonflikt darstellen. Die Erheblichkeit solcher Aktivitäten, wie z.B. die Natur, die Zeitspanne und der Umfang der Arbeit der Anwaltskanzlei sollte vernünftigerweise in jedem Einzelfall berücksichtigt werden. Die Arbeitsgruppe bevorzugt den Begriff "*involvement*" anstelle von "*acting for*", da die erheblichen Verbindungen einer Anwaltskanzlei mit einer Partei neben einer rechtlichen Vertretung auch weitere Handlungen beinhalten können.
- (b) Ist eine Schiedspartei Mitglied eines Konzerns, treten spezielle Fragen in Zusammenhang mit Interessenkonflikten auf. Wie bereits im vorstehenden Absatz erwähnt, erachtet die Arbeitsgruppe eine automatische Regel nicht als angemessen, da sich die individuell vereinbarten gesellschaftsrechtlichen Strukturen stark unterscheiden. Stattdessen sollen die konkreten Umstände einer Verbundenheit mit einer anderen Gesellschaft innerhalb eines Konzerns vernünftigerweise in jedem Einzelfall beurteilt werden.
- (c) Die Partei in internationalen Schiedsverfahren ist üblicherweise eine juristische Person. Deshalb stellt der Allgemeine Grundsatz klar, welche individuellen Personen tatsächlich als diese Partei angesehen werden sollen.

(7) Pflicht des Schiedsrichters und der Parteien

- (a) *Eine Partei hat den Schiedsrichter, das Schiedsgericht, die anderen Parteien sowie die Schiedsinstitution oder eine andere Wahlinstanz (sofern eine solche existiert) über jede direkte oder indirekte Beziehung zwischen ihr (oder einer anderen Gesellschaft desselben Konzerns) und dem Schiedsrichter zu informieren. Die Partei hat dies freiwillig vor Beginn des Verfahrens zu tun oder sobald sie von dieser Beziehung Kenntnis erlangt.*

- (b) *Um dem Allgemeinen Grundsatz 7(a) nachzukommen, hat eine Partei jegliche, ihr bereits vorliegenden Informationen zur Verfügung zu stellen und eine angemessene Suche von öffentlich zugänglichen Informationen durchzuführen.*
- (c) *Ein Schiedsrichter ist verpflichtet, zumutbare Erkundigungen einzuholen, um einen potentiellen Interessenkonflikt sowie auch sämtliche Tatsachen oder Umstände, die seine Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit in Frage stellen könnten, zu untersuchen. Die Nicht-Offenlegung eines potentiellen Interessenskonflikts ist nicht durch Unkenntnis zu entschuldigen, wenn der Schiedsrichter keine zumutbaren Erkundigungen eingeholt hat.*

Erläuterung des Allgemeinen Grundsatzes 7:

Um das Missbrauchsrisiko durch sachlich unhaltbare Anfechtungen der Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit eines Schiedsrichters zu reduzieren, ist es notwendig, dass die Parteien jede erhebliche Beziehung mit dem Schiedsrichter offenlegen. Zudem sollte jede Partei oder jede potentielle Partei eines Schiedsverfahrens zu Beginn des Verfahrens einen verhältnismässigen Aufwand betreiben, öffentlich zugängliche Informationen zu erkunden und offenzulegen, welche, bei Anwendung des Allgemeinen Grundsatzes die Unparteilichkeit und Unabhängigkeit des Schiedsrichters in Mitleidenschaft ziehen könnte. Es ist die Pflicht des Schiedsrichters oder mutmasslichen Schiedsrichters, ähnliche Erkundigungen einzuholen und sämtliche Informationen offenzulegen, die seine Unparteilichkeit und Unabhängigkeit in Frage stellen könnten.

TEIL II: Praktische Anwendung der Allgemeinen Grundsätze

1. Die Arbeitsgruppe ist der Ansicht, dass die Richtlinien, sofern sie denn einen wichtigen praktischen Einfluss haben sollen, Situationen widerspiegeln sollten, wie sie in der heutigen Schiedspraxis auftreten können. Die Richtlinien sollen den Schiedsrichtern, Parteien, Institutionen und Gerichten eine zielgerichtete Orientierung geben, welche Situationen einen Interessenkonflikt darstellen und welche nicht, oder welche offenzulegen sind.

Zu diesem Zweck haben die Mitglieder der Arbeitsgruppe ihr jeweiliges Richterrecht analysiert und Situationen kategorisiert, die in den nachfolgenden Anwendungslisten aufgeführt werden. Offensichtlich können diese Listen nicht jede Situation enthalten, aber in zahlreichen Umständen geben sie eine Orientierungshilfe und die Arbeitsgruppe hat versucht, sie so vollständig wie möglich zu gestalten. Die Allgemeinen Grundsätze sollten in allen Fällen entscheidend sein.

2. Die Rote Liste besteht aus zwei Teilen: einer "unverzichtbaren Roten Liste" (vgl. die Allgemeinen Grundsätze 2(c) und 4(b)) sowie einer "verzichtbaren Roten Liste" (vgl. den Allgemeinen Grundsatz 4(c)). Diese Listen stellen keine abschliessende Aufzählung von spezifischen Situationen dar, die, abhängig von den Tatsachen eines konkreten Falls, Anlass zu berechtigten Zweifeln an der Unparteilichkeit und Unabhängigkeit eines Schiedsrichters geben; d.h. unter diesen Umständen besteht aus der Sicht eines vernünftigen Dritten bei Kenntnis der erheblichen Tatsachen ein objektiver Interessenkonflikt (vgl. Allgemeiner Grundsatz 2(b)). Die unverzichtbare Rote Liste beinhaltet Situationen, die vom übergeordneten Prinzip abgeleitet wurden, wonach keine Person ihr eigener Richter sein kann. Demzufolge kann eine Offenlegung einer solchen Situation den Konflikt nicht heilen. Die verzichtbare Rote Liste umfasst Situationen, die zwar ernsthaft aber nicht so schwerwiegend sind. Aufgrund ihrer Ernsthaftigkeit sollten diese Situationen, im Unterschied zu den in der Orangen Liste aufgeführten Situationen, nur dann als verzichtbar gelten, wenn die Parteien in voller Kenntnis des Interessenkonflikts trotzdem ausdrücklich ihren Willen erklären, dass diese Person als Schiedsrichter amten darf, wie dies im Allgemeinen Grundsatz 4(c) festgehalten ist.
3. Die Orange Liste ist eine nicht abschliessende Aufzählung von spezifischen Situationen, die (abhängig von den Tatsachen eines konkreten Falls) in den Augen der Parteien Anlass zu berechtigten Zweifeln an der Unparteilichkeit und Unabhängigkeit des Schiedsrichters geben können. Die Orange Liste widerspiegelt demnach Situationen, die unter den Allgemeinen Grundsatz 3(a) fallen würden, so dass der Schiedsrichter verpflichtet wäre, solche Situationen offenzulegen. In all diesen Situationen gilt der Schiedsrichter als von den Parteien akzeptiert, wenn, nach einer Offenlegung, kein rechtzeitiger Einwand erhoben wurde. (Allgemeiner Grundsatz 4(a)).
4. Wie oben erwähnt, ist zu betonen, dass eine solche Offenlegung nicht automatisch zur Disqualifikation des Schiedsrichters führt; eine Offenlegung sollte nicht zu einer Vermutung hinsichtlich einer Disqualifikation führen. Der Zweck der Offenlegung besteht darin, die Parteien über eine Situation zu

informieren, die sie eventuell näher untersuchen möchten, ob objektiv – d.h. aus Sicht eines vernünftigen Dritten, der Kenntnis von den erheblichen Tatsachen hat - gerechtfertigte Zweifel an der Unparteilichkeit und Unabhängigkeit des Schiedsrichters bestehen. Falls das Endergebnis ergibt, dass keine begründeten Zweifel bestehen, darf der Schiedsrichter sein Amt ausüben. Er oder sie kann das Amt ebenfalls ausüben, falls die Parteien keine rechtzeitigen Einwände erheben, oder in Situationen, die von der verzichtbaren Roten Liste erfasst sind, eine ausdrückliche Zustimmung der Parteien gemäss Allgemeinem Grundsatz 4(c) vorliegt. Falls eine Partei die Ernennung eines Schiedsrichters anfecht, darf er oder sie das Amt dennoch ausüben, falls die Instanz, die über die Anfechtung zu entscheiden hat, zum Schluss kommt, dass die Anfechtung den objektiven Test für eine Disqualifikation nicht besteht.

5. Zudem sollte eine spätere Anfechtung gestützt auf die Tatsache, dass ein Schiedsrichter solche Tatsachen und Umstände nicht offengelegt hat, nicht automatisch zu einer Nicht-Ernennung, bzw. einer späteren Disqualifikation oder erfolgreichen Anfechtung des Schiedsentscheids führen. Aus Sicht der Arbeitsgruppe macht eine Nicht-Offenlegung einen Schiedsrichter nicht befangen oder abhängig; allein die Tatsachen oder Umstände, die er oder sie nicht offengelegt hat, können dies tun.
6. Die Grüne Liste enthält keine abschliessende Aufzählung von bestimmten Situationen, in denen vom relevanten objektiven Blickwinkel betrachtet keine Interessenkonflikte in Erscheinung treten oder existieren. Demnach hat der Schiedsrichter keine Verpflichtung, Situationen, die unter die Grüne Liste fallen, offenzulegen. Nach Ansicht der Arbeitsgruppe, wie bereits in den Erläuterungen zum Allgemeinen Grundsatz 3(a) ausgeführt, sollte eine Offenlegung begrenzt sein, basierend auf dem Grundsatz der Angemessenheit; in manchen Situationen sollte ein objektiver Test dem rein subjektiven Test aus den Augen der Parteien vorgehen.
7. Situationen die ausserhalb der Fristen liegen, wie sie in manchen Situationen der Orangen Liste vorgegeben werden, fallen grundsätzlich unter die Grüne Liste, selbst wenn sie nicht speziell erwähnt sind. Nichtsdestotrotz kann ein Schiedsrichter eine Offenlegung vorziehen, wenn er oder sie - unter Anwendung der Allgemeinen Grundsätze - glaubt dies sei angebracht. Obschon grosse Diskussionen über die in den Listen festgelegten Fristen geführt wurden, kam die Arbeitsgruppe zum Schluss, dass die angegebenen Fristen angemessen sind und als Orientierungshilfe dienen, wo jetzt keine existiert. Z.B. die Dreijahresfrist gemäss der Orangen Liste 3.1. kann unter bestimmten Umständen zu lang sein und unter anderen Umständen zu kurz, die

Arbeitsgruppe ist jedoch der Auffassung, dass diese Zeitperiode, unter Vorbehalt der besonderen Umstände jedes Einzelfalls, ein angemessenes allgemeines Beurteilungskriterium bildet.

8. Die Grenzlinie zwischen den dargelegten Situationen ist oft sehr dünn. Man kann darüber diskutieren, ob eine bestimmte Situation auf der einen Liste statt auf einer anderen stehen sollte. Zudem enthalten die Listen bei verschiedenen Situationen offene Regeln wie "wesentlich". Angesichts der erhaltenen Rückmeldungen hat die Arbeitsgruppe diese beiden Punkte ausgiebig und wiederholt diskutiert. Sie ist der Ansicht, dass die in den Listen wiedergegebenen Entscheide die internationalen Grundsätze im bestmöglichen Umfang widerspiegeln und dass eine weitere Definition der Regeln, welche angesichts der Tatsachen und Umstände in jedem Einzelfall vernünftig interpretiert werden sollen, kontraproduktiv wäre.
9. Es gab eine grosse Diskussion darüber, ob überhaupt eine Grüne Liste aufgenommen werden sollte und auch hinsichtlich der Roten Liste, ob die Situationen in der unverzichtbaren Roten Liste angesichts der Parteiautonomie doch verzichtbar sein sollten. In Bezug auf die erste Frage, hält die Arbeitsgruppe ihren Entscheid aufrecht, wonach der subjektive Test für die Offenlegung nicht das absolute Beurteilungskriterium sein sollte, sondern dass ein paar objektive Schwellenwerte ergänzt werden sollten. Hinsichtlich der zweiten Frage kam die Arbeitsgruppe zum Schluss, dass die Parteiautonomie in dieser Hinsicht ihre Grenzen hat.

1. DIE UNVERZICHTBARE ROTE LISTE

- 1.1. Bei Identität zwischen einer Partei und dem Schiedsrichter oder wenn der Schiedsrichter gleichzeitig der gesetzliche Vertreter einer Gesellschaft ist, die Partei des Schiedsverfahrens ist.
- 1.2. Wenn der Schiedsrichter zugleich Manager, Direktor oder ein Mitglied des Aufsichtsgremiums einer der Parteien ist oder ähnliche Einflussmöglichkeiten hat.
- 1.3. Wenn der Schiedsrichter ein erhebliches finanzielles Interesse an einer der Parteien oder am Ausgang des Verfahrens hat.
- 1.4. Wenn der Schiedsrichter die ihn ernennende Partei oder eine mit ihr verbundene Gesellschaft regelmässig berät und der Schiedsrichter oder seine Kanzlei erhebliche Einnahmen daraus generieren.

2. DIE VERZICHTBARE ROTE LISTE

2.1. Beziehung des Schiedsrichters zur Streitsache

2.1.1 Der Schiedsrichter hat eine der Parteien oder eine mit ihr verbundene Gesellschaft («affiliate») in der Streitsache rechtlich beraten oder für sie dazu ein Rechtsgutachten abgefasst.

2.1.2 Der Schiedsrichter war zuvor in die Streitsache involviert.

2.2. Direktes oder indirektes Interesse des Schiedsrichters an der Streitsache

- 2.2.1 Der Schiedsrichter hält direkt oder indirekt Anteile («shares») an einer der Parteien oder an einer mit ihr verbundenen Gesellschaft («affiliate»), die privat gehalten werden.
- 2.2.2 Ein nahes Familienmitglied⁴ des Schiedsrichters hat ein massgebliches finanzielles Interesse am Ausgang des Streites.
- 2.2.3 Der Schiedsrichter oder ein nahes Familienmitglied hat eine enge Beziehung zu einer Drittpartei, auf welche eine Streitpartei im Falle des Unterliegens zurückgreifen könnte.

2.3. Beziehung des Schiedsrichters zu den Parteien oder Parteivertretern

- 2.3.1 Der Schiedsrichter vertritt oder berät gegenwärtig eine der Parteien oder eine mit ihr verbundene Gesellschaft («affiliate»).
- 2.3.2 Der Schiedsrichter vertritt gegenwärtig den Anwalt oder die Anwaltskanzlei, welche eine der der Parteien vertritt.
- 2.3.3 Der Schiedsrichter ist ein Anwalt aus derselben Anwaltskanzlei wie der Vertreter einer der Parteien.
- 2.3.4 Der Schiedsrichter ist Manager, Direktor oder Mitglied des Aufsichtsgremiums oder hat ähnliche Einflussmöglichkeiten in einer mit einer der Parteien verbundenen Gesellschaft («affiliate»),⁵ wenn die verbundene Gesellschaft direkt in den Streitgegenstand des Schiedsverfahrens involviert ist.
- 2.3.5 Die Kanzlei des Schiedsrichters hat – jedoch ohne Beteiligung des Schiedsrichters – im betreffenden Fall früher mitgewirkt; heute ist die Mitwirkung der Kanzlei beendet.
- 2.3.6 Die Kanzlei des Schiedsrichters hat gegenwärtig eine bedeutende wirtschaftliche Beziehung zu einer der Streitparteien oder einer mit ihr verbundenen Gesellschaft («affiliate»).
- 2.3.7 Der Schiedsrichter berät regelmässig die ihn benennende Partei oder eine mit ihr verbundene Gesellschaft («affiliate»), jedoch ohne daraus ein massgebliches finanzielles Einkommen für ihn oder seine Anwaltskanzlei zu erhalten.

⁴ In den Anwendungslisten steht der Begriff "nahes Familienmitglied" durchgehend für Ehegatten, Geschwister, Kind, Elternteil oder Lebenspartner.

⁵ In den Anwendungslisten umfasst der Begriff "verbundene Gesellschaft" durchgehend sämtliche Gesellschaften eines Konzerns einschliesslich der Muttergesellschaft.

- 2.3.8 Der Schiedsrichter hat eine enge familiäre Beziehung zu einer der Parteien oder einem Manager, Direktor oder Mitglied des Aufsichtsgremiums oder irgendeiner Person mit ähnlich kontrollierendem Einfluss auf eine der Parteien oder eine mit ihr verbundenen Gesellschaft («affiliate») oder mit einem Vertreter einer der Parteien.
- 2.3.9 Ein nahes Familienmitglied des Schiedsrichters hat ein massgebliches finanzielles Interesse an einer der Parteien oder einer mit ihr verbundenen Gesellschaft («affiliate»).

3. DIE ORANGE LISTE

3.1. Frühere Dienstleistungen für eine der Parteien oder anderweitiges Mitwirken im Fall

- 3.1.1. Der Schiedsrichter hat innerhalb der letzten drei Jahre für eine der Parteien oder eine mit ihr verbundene Gesellschaft («affiliate») als Rechtsvertreter gehandelt oder hat die Partei, die ihn benannt hat, oder eine mit dieser verbundene Gesellschaft («affiliate») früher in einer Angelegenheit ohne Bezug zum Streitgegenstand beraten oder ist um Rat gefragt worden; es besteht jedoch keine fortdauernde Beziehung zwischen dem Schiedsrichter und dieser Partei oder einer mit ihr verbundenen Gesellschaft («affiliate»).
- 3.1.2. Der Schiedsrichter war innerhalb der letzten drei Jahre als Rechtsvertreter in einer Angelegenheit ohne Bezug zum Streitgegenstand gegen eine der Parteien oder eine mit ihr verbundene Gesellschaft tätig («affiliate»).
- 3.1.3. Der Schiedsrichter ist innerhalb der letzten drei Jahre von einer der Parteien oder einer mit ihr verbundenen Gesellschaft («affiliate») in zwei oder mehr Angelegenheiten als Schiedsrichter benannt worden.⁶
- 3.1.4. Die Kanzlei des Schiedsrichters hat innerhalb der letzten drei Jahre – jedoch ohne Beteiligung des Schiedsrichters – für eine der Parteien

⁶ Es kann in gewissen spezifischen Arten der Schiedsgerichtsbarkeit, wie z.B. der Schifffahrts- oder Rohstoffschiedsgerichtsbarkeit, Brauch sein, die Schiedsrichter aus einem kleinen, spezialisierten Pool auszuwählen. Falls es in diesen Gebieten Usanz und Brauch ist, dass Parteien oft denselben Schiedsrichter für verschiedene Streitfälle bestellen, ist keine Offenlegung dieses Umstandes erforderlich, sofern alle Parteien des Schiedsverfahrens mit dieser Usanz und dem Brauch vertraut sein sollten.

oder eine mit ihr verbundenen Gesellschaft («affiliate») in einer Angelegenheit ohne Bezug zum Streitgegenstand gehandelt.

- 3.1.5. Der Schiedsrichter dient gegenwärtig oder hat innerhalb der letzten drei Jahre als Schiedsrichter in einer verbundenen Sache gedient, in die eine der Parteien oder eine mit ihr verbundene Gesellschaft («affiliate») involviert ist.

3.2. Gegenwärtige Dienstleistungen für eine der Parteien

- 3.2.1. Die Kanzlei des Schiedsrichters – jedoch ohne Beteiligung des Schiedsrichters – erbringt gegenwärtig Dienstleistungen an eine der Parteien oder eine mit ihr verbundene Gesellschaft («affiliate»), ohne eine massgebliche wirtschaftliche Beziehung aufzubauen.
- 3.2.2. Eine Kanzlei, welche die Einnahmen oder Honorare mit der Kanzlei des Schiedsrichters teilt, erbringt in diesem Schiedsverfahren Dienstleistungen an eine der Parteien oder eine mit ihr verbundene Gesellschaft («affiliate»).
- 3.2.3. Der Schiedsrichter oder die Kanzlei des Schiedsrichters vertritt regelmässig eine Partei oder eine mit ihr verbundene Gesellschaft («affiliate»), ist jedoch nicht als Vertreter in die laufende Auseinandersetzung involviert.

3.3. Beziehung zwischen dem Schiedsrichter und einem anderen Schiedsrichter oder einem Parteivertreter

- 3.3.1. Der Schiedsrichter und ein anderer Schiedsrichter sind Anwälte in derselben Kanzlei.
- 3.3.2. Der Schiedsrichter und ein anderer Schiedsrichter oder der Rechtsvertreter einer Partei sind Mitglieder derselben Anwaltskanzlei ("barristers' chambers").⁷
- 3.3.3. Der Schiedsrichter war innerhalb der letzten drei Jahre ein Partner oder in anderer Weise mit einem anderen Schiedsrichter oder einem der Parteivertreter im gleichen Schiedsverfahren verbunden.
- 3.3.4. Ein Anwalt aus der Kanzlei des Schiedsrichters ist Schiedsrichter in einem anderen Schiedsverfahren, in dem die gleiche Partei oder

⁷ Angelegenheiten, welche eine spezielle Berücksichtigung von Barristers in England betreffen, werden in der von der Arbeitsgruppe herausgegebenen Hintergrundinformation diskutiert.

gleichen Parteien oder eine mit ihr verbundene Gesellschaft («affiliate») involviert sind.

- 3.3.5. Ein nahes Familienmitglied des Schiedsrichters ist Partner oder Angestellter in der Kanzlei, die eine der Parteien vertritt, hilft jedoch in dieser Auseinandersetzung nicht mit.
- 3.3.6. Zwischen einem Schiedsrichter und einem Rechtsvertreter einer der Parteien besteht ein enges freundschaftliches Verhältnis, das sich darin manifestiert, dass der Schiedsrichter und der Parteivertreter regelmässig beträchtliche Zeitspannen gemeinsam verbringen, ohne einen Bezug zu beruflichen Verpflichtungen oder Aktivitäten in professionellen Vereinigungen oder gesellschaftlichen Organisationen zu haben.
- 3.3.7. Der Schiedsrichter ist innerhalb der letzten drei Jahre von demselben Parteivertreter oder derselben Kanzlei mehr als dreimal benannt worden.

3.4. Beziehung zwischen dem Schiedsrichter und einer Partei und anderen, die in das Schiedsverfahren involviert sind

- 3.4.1. Die Kanzlei des Schiedsrichters handelt gegenwärtig gegen eine der Parteien oder eine mit ihr verbundene Gesellschaft («affiliate»).
- 3.4.2. Der Schiedsrichter war in den vergangenen drei Jahren mit einer Partei oder einer mit ihr verbundenen Gesellschaft («affiliate») in beruflicher Hinsicht verbunden, wie z.B. als früherer Angestellter oder Partner.
- 3.4.3. Zwischen dem Schiedsrichter und einem Manager, Direktor oder Mitglied des Aufsichtsgremiums oder einer Person, die vergleichbaren kontrollierenden Einfluss auf eine der Parteien oder eine mit ihr verbundenen Gesellschaft («affiliate») hat, oder einem Zeugen oder Experten besteht ein enges freundschaftliches Verhältnis, das sich darin manifestiert, dass der Schiedsrichter und der Manager, Direktor, eine andere Person, Zeuge oder Experte regelmässig beträchtliche Zeitspannen gemeinsam verbringen, ohne einen Bezug zu beruflichen Verpflichtungen oder Aktivitäten in professionellen Vereinigungen oder gesellschaftlichen Organisationen zu haben.
- 3.4.4. Wenn der Schiedsrichter ein früherer Richter ist, der innerhalb der letzten drei Jahre einen wichtigen Gerichtsfall hatte, in dem dieselben Parteien involviert waren.

3.5. Andere Umstände

- 3.5.1. Der Schiedsrichter hält direkt oder indirekt Anteile («shares»), die aufgrund der Anzahl oder der Kategorie eine substantielle Beteiligung an einer Partei oder einer mit ihr verbundenen Gesellschaft («affiliate») ist, die börsenkotiert ist.
- 3.5.2. Der Schiedsrichter hat öffentlich eine spezifische Position bezüglich des Falles vertreten, der Gegenstand des Schiedsverfahrens ist, entweder in einer Publikation, einem Vortrag oder anderweitig.
- 3.5.3. Der Schiedsrichter hält eine Position in einer Schiedsinstitution, der im betreffenden Streitfall Benennungsautorität zukommt.
- 3.5.4. Der Schiedsrichter ist ein Manager, Direktor oder Mitglied des Aufsichtsgremiums oder hat einen vergleichbaren kontrollierenden Einfluss auf eine mit einer der Parteien verbundenen Gesellschaft («affiliate»), wobei diese verbundene Gesellschaft nicht direkt in die Angelegenheit involviert ist, die Gegenstand des Schiedsverfahrens ist.

4. DIE GRÜNE LISTE

4.1. Früher geäußerte Rechtsauffassungen

- 4.1.1. Der Schiedsrichter hat früher eine allgemeine Meinung geäußert (wie z.B. in einem Artikel in einer Rechtszeitschrift oder einer öffentlichen Vorlesung) betreffend einen Aspekt, der ebenfalls im Schiedsverfahren auftaucht (aber seine Meinungsäußerung bezieht sich nicht auf den Fall, der Gegenstand des Schiedsverfahrens bildet).

4.2. Frühere Dienstleistungen gegen eine Partei

- 4.2.1. Die Kanzlei des Schiedsrichters – jedoch ohne Beteiligung des Schiedsrichters – handelte gegen eine der Parteien oder eine mit ihr verbundene Gesellschaft («affiliate») in einer Angelegenheit, die keinen Bezug zum Streitgegenstand hat.

4.3. Gegenwärtige Dienstleistungen für eine der Parteien

4.3.1. Eine Kanzlei in Assoziation oder Verbindung mit der Kanzlei des Schiedsrichters, die jedoch nicht das Honorar oder andere Einkünfte mit der Kanzlei des Schiedsrichters teilt, erbringt Dienstleistungen für eine der Parteien oder eine mit ihr verbundene Gesellschaft («affiliate») in einer Angelegenheit, die keinen Bezug zum Streitgegenstand hat.

4.4. Kontakt zu einem anderen Schiedsrichter oder zu einem Rechtsvertreter einer der Parteien

4.4.1. Der Schiedsrichter hat eine Beziehung zu einem anderen Schiedsrichter oder zum Rechtsvertreter einer der Parteien durch eine Mitgliedschaft in derselben Vereinigung oder gesellschaftlichen Organisation.

4.4.2. Der Schiedsrichter und Rechtsvertreter für eine der Parteien oder ein anderer Schiedsrichter haben früher als Schiedsrichter oder Co-Rechtsvertreter zusammen gearbeitet.

4.5. Kontakte zwischen dem Schiedsrichter und einer der Parteien.

4.5.1. Der Schiedsrichter hatte bereits früher, vor der Ernennung, Kontakt mit der ihn benennenden Partei oder einer der mit ihr verbundenen Gesellschaften («affiliate») (oder mit deren Rechtsvertreter), sofern sich dieser Kontakt auf die Verfügbarkeit und Qualifikation des Schiedsrichters beschränkte oder es um die möglichen Namen für einen Vorsitzenden ging und nicht um den Streitgegenstand oder prozessuale Aspekte des Verfahrens.

4.5.2. Der Schiedsrichter besitzt eine unbedeutende Anzahl Anteile («shares») an einer der Parteien oder einer mit ihr verbundenen Gesellschaft («affiliate»).

4.5.3. Der Schiedsrichter und ein Manager, Direktor oder Mitglied des Aufsichtsgremiums oder irgendeine andere Person mit ähnlichem Einfluss auf eine der Parteien oder eine mit ihr verbundenen Gesellschaft («affiliate») haben als gemeinsame Sachverständige oder in einer beruflichen Angelegenheit zusammen gearbeitet, einschliesslich die Zusammenarbeit als Schiedsrichter im gleichen Fall.

Zur besseren Übersicht der Anwendbarkeit ist diesen Richtlinien ein Flussdiagramm beigefügt. Es ist jedoch zu betonen, dass es sich dabei nur um eine schematische Umschreibung der sehr komplexen Realität handelt. Die spezifischen Umstände des Einzelfalles haben immer Vorrang.

Flussdiagramm IBA Richtlinien zu Interessenkonflikten in der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit

